

Wappen Berlins und Brandenburgs

**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

**OVG 3 B 22.10
VG 15 K 153.10 V Berlin**

verkündet am 13. Dezember 2011
Schacht, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache
1. der

Kläger, Berufungskläger und Berufungsbeklagten,

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte ,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt,
- Referat 509 -,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte,

beigeladen:
die Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat,
-Hauptabteilung II, Einwohnerwesen, Ausländerangelegenheiten-,
Ruppertstraße 19, 80466 München,

hat der 3. Senat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 2011 durch
den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Riese, die Richterinnen

am Oberverwaltungsgericht von Lampe und Gaube sowie den ehrenamtlichen Richter Edzards und die ehrenamtliche Richterin Kleinert für Recht erkannt:

Die Berufungen der Kläger zu 2) bis 6) werden zurückgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 11. November 2010 geändert. Die Klage wird auch in Bezug auf die Klägerin zu 1) abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v.H. des jeweiligen Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger sind irakische Staatsangehörige yezidischer Glaubenszugehörigkeit. Die Klägerin zu 1) begehrt als Mutter, die Kläger zu 2) bis 6) begehren als Geschwister die Erteilung von Visa zum Zweck der Familienzusammenführung mit ihrem in Deutschland lebenden Sohn bzw. Bruder A.

Der am ... 1992 geborene A wurde im Mai 2008 durch einen Schleuser von dem im Irak liegenden Herkunftsort der Familie, Sheikhan, auf dem Landweg in die Bundesrepublik verbracht. Auf seinen Asylantrag hin wurde A mit bestandskräftigem Bescheid vom 8. Juni 2009 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Hierbei ging das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge davon aus, dass A als Angehöriger der yezidischen Glaubensgemeinschaft im Irak einer Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt sei. Grundlage für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft war der Erlass des Bundesministeriums des Innern vom

15. Mai 2007 - M I 4 - 125 421 IRQ/0 - zur „Entscheidungspraxis zum Herkunftsland Irak“, der bis Mitte August 2009 galt. A hält sich aufgrund einer von der Beigeladenen am 7. Juli 2009 erteilten, auf drei Jahre befristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG in der Bundesrepublik auf.

Die Kläger sowie der Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Kläger zu 2) bis 6) und des A, Herr H, baten mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 6. August 2009 um die Erteilung von Visa zur Zusammenführung mit A. Ein förmlicher Antrag wurde unter dem 18. November 2009 gestellt, die persönliche Vorsprache der Kläger bei der Deutschen Botschaft in Damaskus - wo sich die Kläger und Herr H aufhielten - erfolgte am 25. November 2009. Auf die Anfrage der Botschaft an die Beigeladene erklärte diese, dass sie der Visumserteilung nur hinsichtlich eines der Elternteile des A zustimme. Angesichts dessen entschieden Herr H und die Klägerin zu 1), dass Herr H nach Deutschland einreisen solle.

Herr H erhielt mit Bescheid vom 23. Februar 2010 das beantragte Visum. Nach seiner Einreise im März desselben Jahres wurde ihm eine bis zum 3. März 2011 geltende Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 AufenthG erteilt. Nach Mitteilung des A an den Prozessbevollmächtigten der Kläger ist Herr H nach Ablauf dieser Aufenthaltserlaubnis nach Syrien ausgereist, um die Kläger in ihren irakischen Herkunftsort Sheikhan zu begleiten. Herr H hat weder einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis noch einen erneuten Visumsantrag gestellt.

Die Visumsanträge der Kläger wurden mit Bescheid der Deutschen Botschaft in Damaskus vom 21. Februar 2010 und Remonstrationbescheid vom 11. April 2010 abgelehnt. Auf die hiergegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 11. November 2010 die Beklagte verpflichtet, der Klägerin zu 1) ein Visum zu erteilen, und die Klage hinsichtlich der Kläger zu 2) bis 6) abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Klägerin zu 1) ein Anspruch aus § 36 Abs. 1 AufenthG zustehe. Dieser Anspruch sei nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil sich Herr H bereits in der Bundesrepublik aufhalte. Denn beiden Eltern hätte aufgrund des gemeinsam gestellten Antrages das begehrte Visum gleichzeitig erteilt werden müssen. Die von der Beklagten vorgenommene Auslegung des § 36 Abs. 1 AufenthG, den Nachzug auf einen Elternteil zu beschränken, wenn anderenfalls minderjährige Kinder in einem Drittstaat zurückblieben, scheidet aus.

Es fehle bereits an einer rechtlichen Grundlage für eine derartige anspruchshindernde Auslegung; im Übrigen sei es eine autonome Lebensentscheidung der Eltern, gegebenenfalls ohne ihre Kinder nach Deutschland zu ziehen. Schließlich sei die Geltendmachung des der Klägerin zu 1) zustehenden Anspruchs auf Erteilung eines Visums nicht rechtsmissbräuchlich. Mit ihrem Vorbringen, dass die Klägerin zu 1) und Herr H ihren minderjährigen Sohn A allein deshalb in die Bundesrepublik hätten einschleusen lassen, um die Möglichkeit des Nachzugs für sich und die übrige Familie zu eröffnen, verkenne die Beklagte die Bedeutung der Flüchtlingsanerkennung des A. Mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft habe die Bundesrepublik eine Wertentscheidung getroffen, die nicht durch die Verweigerung der Einreise der Eltern in ihr Gegenteil verkehrt werden dürfe. Auch die kurz bevorstehende Volljährigkeit des A. sei unerheblich, weil hinsichtlich der Altersgrenze der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend sei. Die Visumserteilung an die Kläger zu 2) und 3) scheide mangels Vorliegens einer außergewöhnlichen Härte i.S.d. § 36 Abs. 2 AufenthG aus. Unabhängig davon stehe - ebenso wie dem Anspruch der Kläger zu 4) bis 6) aus § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG - die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG entgegen. Ein Ausnahmefall sei zu verneinen, weil es der Klägerin zu 1) und ihrem Ehemann angesichts der baldigen Volljährigkeit des A zumutbar sei, sich zwischen dem Nachzug nach Deutschland ohne die Kläger zu 2) bis 6) oder dem weiteren Verbleib in Syrien oder dem Irak zu entscheiden.

Gegen dieses Urteil haben sowohl die Kläger zu 2) bis 6) als auch die Beklagte die von dem Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt.

Die Kläger machen geltend, dass nach dem eindeutigen Wortlaut des § 36 Abs. 1 AufenthG das beantragte Visum der Klägerin zu 1) und Herrn H gemeinsam hätte erteilt werden müssen. Die Eheleute seien entgegen Art. 6 Abs. 1 und 2 GG in die Zwangslage gebracht worden zu entscheiden, welche ihrer Kinder sie betreuen wollten. Rechtsmissbräuchliches Verhalten könne der Klägerin zu 1) und Herrn H nicht vorgeworfen werden. Sie hätten A in die Bundesrepublik einschleusen lassen, weil zum damaligen Zeitpunkt Yeziden im Irak - auch nach Ansicht der Beklagten - gruppenverfolgt gewesen seien. Nicht nur eine Individualverfolgung, sondern auch eine Gruppenverfolgung könne zu begründeter Sorge um das Kindeswohl führen. Durch die Schleusung hätten die Klägerin zu 1) und Herr H ver-

sucht, die gesamte Familie „auf dem einfachsten Weg“ vor Verfolgung im Irak zu bewahren. Aus finanziellen Gründen sei es einer großen Familie selten möglich, gemeinsam zu flüchten. Die Voraussetzungen für ein Nachzugsrecht habe im Übrigen letztlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die Anerkennung des A als Flüchtling geschaffen.

Den Klägern zu 2) bis 6) sei das Visum zu erteilen, weil sie ohne familiären Schutz nicht in der Lage seien, im Irak oder einem anderen muslimischen Land zu überleben. Die Klägerinnen zu 2) und 3) seien als junge yezidische Frauen im Irak von gewaltsamen Entführungen betroffen. Die Kläger hätten auch nicht länger in Syrien bleiben können, weil ihnen dort der Aufenthalt nur für einen vorübergehenden Zeitraum gestattet gewesen sei. Der Anspruch der Kläger zu 2) bis 6) scheitere nicht an der fehlenden Sicherung des Lebensunterhalts. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG müsse einschränkend ausgelegt werden, weil in Fällen des Nachzugs zu einem minderjährigen unbegleiteten Flüchtling eine planwidrige Gesetzeslücke bestehe. Der Gesetzgeber habe eine Trennung der teilweise minderjährigen Kläger zu 2) bis 6) von ihren Eltern, welche einen privilegierten Anspruch auf Nachzug gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG hätten, nicht bedacht. Wegen der drohenden Trennung von ihren Eltern stünden den Klägern zu 2) bis 6) die begehrten Visa auch im Hinblick auf Art. 6 GG und Art. 8 EMRK zu.

Die Kläger beantragen,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen, das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 11. November 2010 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Deutschen Botschaft in Damaskus vom 11. April 2010 zu verpflichten, den Klägern zu 2) bis 6) Visa zum Zwecke des Familiennachzugs zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Kläger zurückzuweisen, das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 11. November 2010 zu ändern und die Klage auch bezüglich der Klägerin zu 1) abzuweisen.

Sie trägt vor, dass ein Anspruch der Klägerin zu 1) aus § 36 Abs. 1 AufenthG bereits daran scheitere, dass sich Herr H als sorgeberechtigter Elternteil in der Bundesrepublik aufgehalten habe. Unabhängig davon sei § 36 Abs. 1 AufenthG im Wege einer teleologischen Reduktion einschränkend auszulegen. Aus dem Schutzzweck der Norm - dem Kindeswohl - folge, dass der Nachzug zu einem Flüchtling jedenfalls dann auf einen Elternteil zu beschränken sei, wenn andernfalls minderjährige Kinder im Herkunftsland oder einem Drittstaat ohne elterliche Obhut zurückgelassen würden. Die Wahl zwischen der Betreuung des A und ihrer übrigen Kinder seien der Klägerin zu 1) und Herrn H nicht unzumutbar. Sie hätten A bewusst in die Bundesrepublik eingeschleust, um der gesamten Familie den Nachzug in die Bundesrepublik zu ermöglichen und dort ihren Lebensunterhalt mit öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Im Übrigen sei A zwischenzeitlich volljährig. Unabhängig davon sei die Geltendmachung des Nachzugsanspruchs auch rechtsmissbräuchlich. Durch die Schleusung des A sei der Straftatbestand des § 96 Abs. 1 Nr. 1a) AufenthG erfüllt. Die illegale Einreise des A habe der Familie den Vorteil verschaffen sollen, in ein soziales Sicherungssystem nachzuziehen. Wegen der Volljährigkeit des A habe sich zudem das mit der Klage verfolgte Begehren erledigt. Denn der Klägerin zu 1) könne der Anspruch aus § 36 Abs. 1 AufenthG nur für eine logische Sekunde zustehen; sie sei umgehend wieder ausreisepflichtig. Dem stehe die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum maßgeblichen Prüfungszeitpunkt bei Ansprüchen, die an das Erreichen einer

Altersgrenze geknüpft seien, nicht entgegen. Denn der Grundsatz, dass es für die Einhaltung der Altersgrenze auf den Zeitpunkt der Antragstellung ankomme, gelte nur für den Kindernachzug nach § 32 AufenthG. Dieser vermittle - anders als der Nachzugsanspruch der Eltern gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG - ein dauerhaftes Bleiberecht.

Hinsichtlich der Kläger zu 2) bis 6) seien die jeweils in Betracht kommenden Voraussetzungen des § 32 AufenthG bzw. § 36 Abs. 2 AufenthG nicht erfüllt. Jedenfalls scheitere der Anspruch, weil weder ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehe (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) noch der Lebensunterhalt gesichert sei (§§ 27 Abs. 3 Satz 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Ein atypischer Fall, der es erfordere, von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abzusehen, liege nicht vor. Der Nachzug der gesamten Familie sei in dem Wissen geplant worden, dass der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden könne. Die Trennung der Kläger zu 2) bis 6) von ihren Eltern begründe, auch soweit sie noch minderjährig seien, keinen Ausnahmefall. Vielmehr handele es sich angesichts der Volljährigkeit des A um eine autonome Entscheidung der Eltern, zwischen dem Verbleib bei den Klägern zu 2) bis 6) und dem Nachzug zu A zu wählen.

Die Beigeladene hat sich im Berufungsverfahren nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge [Visumsakte der Kläger (ein Band) und des Herrn H (ein Band); Ausländerakten der Kläger, des Herrn H und des A (Ausländerakte der Klägerin zu 1) zwei Bände, im Übrigen jeweils ein Band); Asylakte des A (zwei Bände)] Bezug genommen, die vorgelegen haben und deren Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Die Berufung der Kläger zu 2) bis 6) hat demgegenüber keinen Erfolg.

1. Die Klägerin zu 1) hat keinen Anspruch auf Erteilung des begehrten Visums zum Familiennachzug. Die Voraussetzungen der allein in Betracht kommenden Regelungen des § 6 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 36 Abs. 1 AufenthG, wonach den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 besitzt, abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält, sind nicht erfüllt.

a) Der Anspruch der Klägerin zu 1) ist bereits deshalb ausgeschlossen, weil sich der personensorgeberechtigte Vater des A, Herr H, seit März 2010 zumindest für ein Jahr im Bundesgebiet aufhielt.

Die tatbestandliche Voraussetzung des § 36 Abs. 1 AufenthG, dass sich kein personensorgeberechtiger Elternteil im Bundesgebiet aufhält, muss sowohl in dem Zeitpunkt, als A die Volljährigkeit erreichte, als auch im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung vor dem Senat vorliegen. Der Senat folgt insoweit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 7. April 2009 - 1 C 17.08 -, juris Rn 10). Damit scheidet der Anspruch der Klägerin zu 1) daran, dass sich Herr H auf der Grundlage des ihm nach § 36 Abs. 1 AufenthG erteilten Visums jedenfalls bei Eintritt der Volljährigkeit des A am 1. Dezember 2010 im Bundesgebiet aufhielt. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob Herr H nach Ablauf der Gültigkeit seiner Aufenthaltserlaubnis dauerhaft ausgereist ist, um mit den Klägern in ihren Herkunftsort zu leben, und ob sich deshalb im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung kein personensorgeberechtiger Elternteil im Bundesgebiet aufhielt.

Der Senat schließt sich der entgegenstehenden Ansicht des Verwaltungsgerichts, das den Aufenthalt des Herrn H in der Bundesrepublik als unerheblich erachtete, nicht an. Die negative Tatbestandsvoraussetzung, dass sich kein personensorgeberechtiger Elternteil im Bundesgebiet aufhalten darf, kann nach Auffassung des Senats nicht mit der Erwägung überwunden werden, dass der Klägerin zu 1) und Herrn H die gleichzeitig beantragten Visa auch gleichzeitig hätten erteilt werden müssen.

Zwar trifft es zu, dass den gemeinsam personensorgeberechtigten nachzugswilligen Eltern eines minderjährigen Flüchtlings der Anspruch aus § 36 Abs. 1 AufenthG gemeinsam zusteht, so dass jedenfalls dann, wenn - wie hier - der Antrag gleichzeitig gestellt wird, beiden Elternteilen (bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen) zeitgleich ein Visum zu erteilen ist. Die Erklärung der Beigeladenen zu 1), dass sie der Visumserteilung nur hinsichtlich eines Ehegatten zustimme, welche die Eltern vor die Alternative stellte, entweder auf die Betreuung des minderjährigen A zu verzichten oder sich zu trennen, und welche letztlich zur Versagung der Zustimmung zur Visumserteilung an die Klägerin zu 1) führte, war mithin rechtswidrig. Anders als die Beklagte und die Beigeladene meinen, ist das Wohl der bei gemeinsamem Nachzug zurückzulassenden (weiteren) Kinder der Eltern eines minderjährigen Flüchtlings weder bei der Entscheidung nach § 31 AufenthV noch bei der Entscheidung über den Visumsantrag zu berücksichtigen. § 36 Abs. 1 AufenthG ist auch nicht im Wege einer teleologischen Reduktion dahingehend auszulegen, dass der Nachzug jedenfalls dann auf einen (personensorgeberechtigten) Elternteil zu beschränken sei, wenn anderenfalls minderjährige Kinder im Herkunftsland oder einem Drittstaat ohne elterliche Obhut zurückblieben. Wie der Umkehrschluss aus der - im Übrigen auch auf die familiäre Situation abstellenden - Regelung des § 32 Abs. 4 Satz 2 AufenthG zeigt, verbleibt es im Rahmen des § 36 Abs. 1 AufenthG bei dem unter Gesetzesvorbehalt stehenden Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2, 3 GG eine dem Kindeswohl entsprechende Entscheidung zu treffen, wenn sie zwischen dem Verbleib bei ihren Kindern im Herkunftsland bzw. einem Drittstaat oder dem Nachzug zu einem ihrer Kinder in das Bundesgebiet wählen müssen. Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 7. April 2009 a.a.O. (juris Rn. 32) die - von der Beklagten in Kinder-nachzugsfällen regelmäßig vorgebrachte - Ansicht bestätigt, dass es eine autonome Lebensentscheidung der Eltern ist zu bestimmen, ob und, falls ja, von welchem ihrer Kinder sie sich räumlich trennen. Schließlich wäre die von der Beklagten angestrebte teleologische Reduktion auch nicht mit den Vorgaben der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. EU L 251/12 vom 3. Oktober 2003) - Familienzusammenführungsrichtlinie - vereinbar, die durch § 36 Abs. 1 AufenthG umgesetzt wurde. Nach Art. 10 Abs. 3 a) der Richtlinie und ihrem achten Erwägungsgrund sollen einem Flüchtling günstigere Bedingungen für die Ausübung seines Rechts auf Familienzusammenführung eingeräumt werden und ist der Nachzug zu

einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen seinen Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades, also seinen Eltern, zwingend zu gestatten.

Die Klägerin zu 1) ist jedoch trotz der aufgezeigten Rechtswidrigkeit der Versagung der Zustimmung zur Visumserteilung nicht so zu stellen, als wäre ihr das beantragte Visum zeitgleich mit Herrn H erteilt und so die gemeinsame Einreise der Eltern des A in das Bundesgebiet ermöglicht worden. Der dieser Erwägung zugrunde liegende Rechtsgedanke der Folgenbeseitigung greift bei Ansprüchen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz grundsätzlich nicht ein. So ist beispielsweise die Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch dann abzuweisen, wenn die Ausländerbehörde den Ablehnungsbescheid zu Unrecht auf eine fehlende Sicherung des Lebensunterhalts gestützt hatte, die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG indes im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung in der Tatsacheninstanz nicht mehr erfüllt ist. Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen erscheint nicht geboten. Ein rechtswidriger Eingriff in Art. 6 Abs. 2, 3 GG, der Eltern zwingt, ihr minderjähriges Kind in der Bundesrepublik entweder ohne elterliche Obhut zu lassen oder es nur durch den Vater oder die Mutter zu betreuen, rechtfertigt für sich genommen nicht, von der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Erfordernis einer auf zwei unterschiedliche Zeitpunkte bezogenen Doppelprüfung bei Ansprüchen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, die an eine im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung überschrittene Altersgrenze geknüpft sind, abzuweichen. Ebenso wenig erscheint ein Absehen von der negativen Tatbestandsvoraussetzung, dass sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhalten darf, unter dem Gesichtspunkt der Folgenbeseitigungslast oder des Grundsatzes von Treu und Glauben geboten. Denn die Grundrechtsverletzung erreicht nicht den erforderlichen Schweregrad, weil der minderjährige Flüchtling nicht zwangsläufig ohne jedwede elterliche Obhut bleibt, sondern die Möglichkeit besteht, dass ihn ein Elternteil in der Bundesrepublik betreut. Damit ist er zugleich nicht mehr „unbegleiteter Minderjähriger“ i.S.d. Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 f der Familienzusammenführungsrichtlinie.

b) Der Senat lässt jedoch die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zu (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) hinsichtlich der Frage, ob ein Anspruch eines personensorgeberechtigten Elternteils eines minderjährigen Ausländers auf Erteilung

eines Visums nach §§ 6 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. 36 Abs. 1 AufenthG auch für den Fall wegen des Aufenthalts des anderen personensorgeberechtigten Elternteils im Bundesgebiet zu verneinen ist, dass das von beiden Elternteilen gemeinsam beantragte Visum zwar den Eltern zeitgleich hätte erteilt werden müssen, von der zuständigen Auslandsvertretung jedoch nur einem Elternteil die Einreise mit einem Visum ermöglicht wurde.

Diese Frage ist auch entscheidungserheblich, weil der Klägerin zu 1) ein Anspruch auf Erteilung des beantragten Visums zugestanden hätte, wenn Herr H sich im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit des A oder, was offen bleiben kann, im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung nicht im Bundesgebiet aufgehalten hätte. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Die Klägerin zu 1) ist personensorgeberechtigter Elternteil des seit dem 7. Juli 2009 über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG verfügenden A. Entgegen der Ansicht der Beklagten kommt es in diesem Zusammenhang nicht darauf an, dass A am 1. Dezember 2010 volljährig wurde. Denn maßgeblich ist, dass A minderjährig war, als die Klägerin zu 1) im August bzw. November 2009 die Erteilung des Visums beantragte. Der Senat folgt auch insoweit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 18. November 1997 - 1 C 22.96 -, juris Rn. 20 f; Urteil vom 7. April 2009 a.a.O., juris Rn. 10). Hiernach ist bei Ansprüchen, die an eine Altersgrenze geknüpft sind, für die Einhaltung der Altersgrenze auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Anders als die Beklagte meint, folgt aus dem Sinn und Zweck des § 36 Abs. 1 AufenthG nicht, dass von der vorgenannten Rechtsprechung abzuweichen wäre.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem zu § 20 AuslG (vgl. nunmehr § 32 AufenthG) ergangenen Urteil vom 18. November 1997 (a.a.O., juris Rn. 20) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zeitpunkt der Antragstellung auch bei anderen vergleichbaren Vorschriften des Ausländergesetzes maßgeblich ist. § 36 Abs. 1 AufenthG ist in diesem Sinne mit § 20 AuslG / § 32 AufenthG vergleichbar. Beide Regelungen dienen der Herstellung der Familieneinheit im Bundesgebiet zum Schutz des von seinen Eltern oder dem personensorgeberechtigten Elternteil getrennten minderjährigen Kindes. Wie sich aus der unterschiedlichen Ausgestaltung der Normen ergibt, reicht der Schutz des minderjährigen Flüchtlings so-

gar weiter. Bis zur Volljährigkeit wird, anders als bei § 32 AufenthG, nicht nach dem Alter differenziert; von den Voraussetzungen der §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist ausnahmslos abzusehen. Unterschiede ergeben sich zunächst dadurch, dass im Fall des § 32 AufenthG Akzessorietät zu dem Aufenthaltstitel der Eltern, im Fall des § 36 Abs. 1 AufenthG zu dem des minderjährigen Kindes besteht. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass § 32 AufenthG von vornherein ein dauerhaftes Bleiberecht vermittelt. Vielmehr ist eine nach § 32 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis bis zur Volljährigkeit von der Dauer des Bleiberechts der Eltern abhängig (vgl. § 34 Abs. 1 AufenthG). Auch das nach Eintritt der Volljährigkeit gemäß § 34 Abs. 2 AufenthG eigenständige Aufenthaltsrecht des Kindes ist nicht unbefristet. Eine Niederlassungserlaubnis ist dem nachgezogenen Kind nur unter den Voraussetzungen des § 35 AufenthG zu erteilen. Diese an den (u.a.) fünfjährigen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis geknüpfte Privilegierung bedeutet nicht, dass bereits die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht begründet.

Vor allem aber greift auch im Fall des § 36 Abs. 1 AufenthG die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. November 1997 a.a.O. maßgebliche Erwägung, dass der mit der Altersgrenze bezweckte Schutz des Minderjährigen nicht allein aufgrund der Dauer des Verwaltungs- und ggf. gerichtlichen Verfahrens entfallen darf. Dadurch, dass auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen ist, sollen Behörden und Gerichte dazu angehalten werden, zügig zu entscheiden, damit die Familieneinheit so bald wie möglich hergestellt werden kann. Im Interesse der Wirksamkeit des Minderjährigenschutzes gilt dies gleichermaßen für den Nachzug nach § 32 AufenthG und nach § 36 Abs. 1 AufenthG.

Hinsichtlich der übrigen Erteilungsvoraussetzungen bestehen keine Bedenken.

Die Klägerin zu 1) hat auch nicht etwa auf ihren Anspruch aus § 36 Abs. 1 AufenthG verzichtet. Zwar haben die Klägerin zu 1) und Herr H im Visumsverfahren erklärt, dass Herr H „nach Deutschland reisen solle“. Dies geschah jedoch nur, weil sie von der Beigeladenen vor die Alternative gestellt worden waren, dass entweder die Klägerin zu 1) oder Herr H zu ihrem Sohn A nachziehen dürfe. Dass die Klägerin zu 1) auch aus Sicht der Beklagten und Beigeladenen keinen Verzicht aussprechen wollte, ergibt sich auch daraus, dass sie in Kenntnis der Zu-

stimmung zur Visumserteilung an Herrn H und noch vor Erlass des entsprechenden Visums gegen den an die Kläger ergangenen Ablehnungsbescheid remonstrierte und zur Begründung angab, dass die Trennung der Familie eine „außergewöhnliche Belastung“ darstelle.

Anders als die Beklagte meint, steht der Geltendmachung des Anspruchs der Klägerin zu 1) der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung nicht entgegen. Zwar kann auch eine auf Gemeinschaftsrecht, hier Art. 10 Abs. 3 a) der Familienzusammenführungsrichtlinie, beruhende Rechtsposition versagt werden, wenn sie rechtsmissbräuchlich erworben wurde (vgl. hierzu: BVerwG, Beschluss vom 24. April 2008 - 1 C 20.07 -, juris Rn. 35 f). Das ist hier jedoch nicht der Fall.

Entgegen der Ansicht der Beklagten hat die Klägerin zu 1) die ihr aus § 36 Abs. 1 AufenthG zustehende Rechtsposition nicht aufgrund einer von ihr nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 a) i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AufenthG begangenen Straftat erlangt. Sie hat ihren Sohn A nicht in strafbarer Weise eingeschleust, um durch den Bezug von öffentlichen Leistungen im Bundesgebiet einen Vorteil zu erlangen.

Die hinsichtlich der Klägerin zu 1) allein in Betracht kommende Tatbestandsalternative der Hilfeleistung wurde im Ausland begangen (vgl. §§ 3, 5 bis 7 StGB), und zwar ausweislich der asylrechtlichen Anhörung des A allein von dem Ehemann der Klägerin zu 1) und einem Onkel des A. Außerdem scheiterte eine Strafbarkeit der Klägerin zu 1) daran, dass kein finaler Zusammenhang (s. zu diesem Erfordernis: Renner a.a.O., § 96 Rn. 8) zwischen der - behaupteten - Hilfeleistung der Klägerin zu 1) durch die Übergabe des A an einen Schleuser und dem von ihr nach dem Vorbringen der Beklagten erstrebten Vorteil bestünde. Denn die Erlangung des Visums und der anschließenden Aufenthaltserlaubnis sowie die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II sind wesentliche Zwischenschritte, die den Zusammenhang unterbrechen.

Unabhängig von alledem lässt sich nicht feststellen, dass der Vorsatz der Klägerin zu 1) (ebenso wie derjenige ihres Ehemannes H) im maßgeblichen Zeitpunkt der angeblichen Tathandlung auf Erlangung eines Vorteils durch den Bezug von Sozialhilfe bzw. Leistungen nach dem SGB II gerichtet war. Dies gilt jedenfalls des-

halb, weil im Zeitpunkt der Einreise des A im Mai 2008 - auch nach Ansicht der Beklagten - von einer Gruppenverfolgung irakischer Staatsangehöriger yezidischen Glaubens auszugehen und A deshalb als Flüchtling i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG anzuerkennen war. An dieser Wertentscheidung der Bundesrepublik Deutschland muss sich die Beklagte, wie das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt hat, festhalten lassen. Die Klägerin zu 1) hat (bei unterstelltem Tatbeitrag) auch nicht etwa ausschließlich die formale Rechtsposition ihres Sohnes im Blick gehabt. Denn nach der asylverfahrensrechtlichen Anhörung des A und des Herrn H war jedenfalls A Schikanen durch muslimische Bewohner seines Heimatortes ausgesetzt. Hinzu kommt, dass die Klägerin zu 1) im Jahre 2008 in rechtlicher Hinsicht nicht auf die Schleusung ihres Sohnes A angewiesen war, um in der Bundesrepublik zu leben. Auch ihr wäre als Yezidin aus dem Irak bis Mitte August 2009 aufgrund des Erlasses des Bundesministeriums des Innern vom 15. Mai 2007 (jedenfalls) die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuerkannt worden. Der Klägerin zu 1) hätte deshalb - ebenso wie ihr Sohn A - bei Asylantragstellung in der Bundesrepublik eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erhalten. Dass sie nicht gemeinsam mit A und ihrer übrigen Familie in die Bundesrepublik flüchtete, hat sie unbestritten und - angesichts der Größe der Familie - plausibel auf finanzielle Gründe zurückgeführt.

Aus dem letztgenannten Grund hat die Klägerin zu 1) (ebenso wie ihr Ehemann) die ihr durch § 36 Abs. 1 AufenthG vermittelte Rechtsstellung auch nicht durch sittenwidriges Verhalten erworben. Der Umstand, dass der nach § 81 Abs. 1 AufenthG erforderliche Antrag erst am 6. August 2009 gestellt wurde, führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Behauptung der Beklagten, dass A im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gewesen sei, ist bereits unzutreffend. Die Aufenthaltserlaubnis des A datiert vom 7. Juli 2009. Allerdings wurde der Visumsantrag für die Klägerin zu 1) nach dem übereinstimmenden Vorbringen der Beteiligten zu einem Zeitpunkt gestellt, als der genannte Erlass des Bundesministeriums des Innern zur Gruppenverfolgung von irakischen Yeziden kurz vor seiner Aufhebung stand. Auch ist davon auszugehen, dass der Klägerin zu 1) bei ihrer persönlichen Vorsprache bei der Deutschen Botschaft in Damaskus am 25. November 2009 bekannt war, dass sie in der Bundesrepublik nicht mehr als gruppenverfolgt angesehen würde. Denn die Kläger haben selbst vorgetragen, dass die Änderung der Anerkennungspraxis sich in der „engge-

schlossenen sozialen Gesellschaft“ der Yeziden innerhalb „weniger Wochen“ her-
umgesprochen habe. Dies führt jedoch nicht zur Sittenwidrigkeit der Antragstel-
lung. Denn der Antrag nach § 36 Abs. 1 AufenthG knüpft an den Aufenthalt eines
unbegleiteten minderjährigen und daher betreuungsbedürftigen Flüchtlings i.S.d.
Art. 10 Abs. 3 der Familienzusammenführungsrichtlinie an, und nicht an eine fort-
bestehende Verfolgungssituation. Deshalb entfällt der auf einer gültigen Aufent-
haltserlaubnis beruhende Nachzugsanspruch der Eltern bei Änderungen der
flüchtlingsrelevanten Umstände nur dann, wenn die Anerkennung des Minderjäh-
rigen als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ge-
mäß § 73 AsylVfG widerrufen wird und dadurch die Aufenthaltserlaubnis nach
§ 51 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG erlischt. Dies ist vorliegend
jedoch nicht geschehen. Dass nach dem Vorbringen der Beigeladenen vor einein-
halb Monaten - und damit mehr als zwei Jahre nach Änderung der Erlasslage -
„die Prüfung des Widerrufs der Flüchtlingseigenschaft“ des A „eingeleitet“ worden
sei, ist nicht ausreichend.

Schließlich greift auch der von der Beklagten geltend gemachte Einwand, dass die
Klägerin zu 1) bei Visumserteilung nach § 36 Abs. 1 AufenthG wegen der zw-
ischenzeitlichen Volljährigkeit des A. nach der Einreise sofort wieder ausreisen
müsse, nicht durch. Das Visum dürfte nicht - wie die Beklagte meint - auf eine
„logische Sekunde“ befristet werden. Wie ausgeführt, ist bei Ansprüchen, die an
eine Altersgrenze geknüpft sind, insoweit auf den Zeitpunkt der Antragstellung
abzustellen. Nichts anderes kann für die Befristung des Visums gelten, um eine
Aushöhlung des gesetzlich bezweckten Minderjährigenschutzes durch eine über-
lange Verfahrensdauer zu vermeiden. Wie aus dem Herrn H erteilten Visum folgt,
hat die Beklagte das ihr eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, das Vi-
sum auf einen Zeitraum von drei Monaten zu befristen [vgl. § 6 Abs. 3 Satz 2
i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 AufenthG i.V.m. Nr. 6.4.2.1 ff der Allgemeinen Verwal-
tungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 (GMBl. 2009
S. 878)]. Ein im Zeitpunkt der gemeinsamen Antragstellung bestehender sachli-
cher Grund, hiervon im Fall der Klägerin zu 1) abzuweichen, ist weder dargetan
noch sonst ersichtlich.

2. Die Berufungen der Kläger zu 2) bis 6) haben keinen Erfolg.

a) Die Erteilung von Visa an die im insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung minderjährigen Kläger zu 4) bis 6) richtet sich nach §§ 6 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. 32 AufenthG.

Die zunächst in Betracht kommenden Regelungen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG bzw. des § 32 Abs. 2 AufenthG (für den Kläger zu 4) und § 32 Abs. 3 (für die Kläger zu 5) und 6) haben dann, wenn - wie hier - die Personensorge den Eltern gemeinschaftlich obliegt, zur Voraussetzung, dass jeder Elternteil einen Aufenthaltstitel besitzt. Der personensorgeberechtigten Mutter der Kläger zu 2) bis 6), der Klägerin zu 1), steht jedoch, wie ausgeführt, kein Anspruch aus der allein einschlägigen Norm des § 36 Abs. 1 AufenthG zu. Unabhängig davon ist der personensorgeberechtigte Vater der Kläger zu 2) bis 6), Herr H, im maßgeblichen Zeitpunkt der Berufungsverhandlung nicht mehr im Besitz eines Aufenthaltstitels. Die ihm nach § 36 Abs. 1 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis ist mit Ablauf ihrer Geltungsdauer am 3. März 2011 erloschen (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Da Herr H keinen (rechtzeitigen) Antrag auf Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis gestellt hatte, gilt sie auch nicht gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG als fortbestehend. Dafür dass Herr H einen erneuten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. - wegen seiner Ausreise in den Irak - eines Visums gestellt hat oder zu stellen beabsichtigt, ist nichts ersichtlich. Ein derartiger Antrag wäre nach gegenwärtiger Sach- und Rechtslage auch abzulehnen. Wegen der zwischenzeitlichen Volljährigkeit des A ist Anspruchsgrundlage zunächst § 36 Abs. 2 AufenthG. Eine nach Satz 1 dieser Regelung erforderliche außergewöhnliche Härte wäre indes zu verneinen. Eine solche ist nur dann anzunehmen, wenn im konkreten Einzelfall gewichtige Umstände vorliegen, die unter Berücksichtigung der Schutzgebote des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG und des Art. 8 EMRK sowie im Vergleich zu den in §§ 28 ff AufenthG geregelten Fällen des Familiennachzugs ausnahmsweise die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gebieten. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass der im Bundesgebiet oder der im Ausland lebende Familienangehörige ein eigenständiges Leben nicht führen kann, sondern auf die Gewährung familiärer Lebenshilfe angewiesen ist, und dass diese Hilfe in zumutbarer Weise nur in Deutschland erbracht werden kann (BVerwG, Urteil vom 10. März 2011 - 1 C 7.10 -, juris Rn. 10; Beschluss vom 25. Juni 1997 - 1 B 236.96 -, juris Rn. 8). Es ist jedoch nichts dafür ersichtlich, dass der volljährige Sohn A, welcher nach seiner Einreise knapp zwei Jahre ohne familiäre Betreuung in Deutschland lebte, auf

die Gewährung familiärer Hilfe durch seinen Vater überhaupt, geschweige denn gerade in der Bundesrepublik angewiesen ist. Ebenso wenig bedarf H des familiären Beistandes durch A in der Bundesrepublik. Schließlich bestehen für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG keine Anhaltspunkte.

Den Klägern zu 4) bis 6) steht auch kein Anspruch auf Erteilung eines Visums nach § 32 Abs. 4 AufenthG zu. Abgesehen davon, dass ihre Eltern nicht im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen sind und diese nicht beanspruchen können, liegt auch keine besondere Härte i.S.d. § 32 Abs. 4 Satz 1 AufenthG vor. Insoweit ist, gleichfalls bezogen auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren, u.a. zu prüfen, ob nach den Gegebenheiten des Einzelfalls das Interesse des minderjährigen Kindes und des im Bundesgebiet lebenden Elternteils an einem Zusammenleben im Bundesgebiet deswegen vorrangig ist, weil sich die Lebensumstände wesentlich geändert haben, die das Verbleiben des Kindes im Heimatland bisher ermöglichten, und weil dem Elternteil eine Rückkehr in das Heimatland gegenwärtig nicht zumutbar ist. Grundvoraussetzung für die Annahme einer besonderen Härte ist demzufolge der Eintritt eines Umstandes, den die Eltern bei ihrer früheren Entscheidung, das Kind nicht nach Deutschland zu verbringen, nicht in Rechnung stellen konnten (BVerwG, Urteil vom 26. August 2008 - 1 C 32.07 -, juris Rn. 31; Beschluss vom 24. Oktober 1996 - 1 B 180.96 -, juris Rn. 3 ff; Beschluss vom 24. Januar 1994 - 1 B 181.93 -, juris Rn. 3 ff). Die Änderung der Lebensumstände muss danach nicht durch die Ausreise der Eltern oder eines Elternteils, sondern nach ihrer Ausreise eingetreten sein, ohne dass dies zuvor absehbar war (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. Juli 2009 - 2 B 4.09 -, juris Rn. 19). Hieran fehlt es indes. Die von den Klägern geltend gemachten Lebensbedingungen im Irak, welche nach ihrer Auffassung familiären bzw. verwandtschaftlichen Schutz erforderten, bestanden bereits vor der Ausreise ihres Vaters bzw. einer etwaigen Ausreise ihrer Mutter und waren den Eltern bewusst. Zudem leben nach den im Februar 2009 gemachten Angaben des A in der Anhörung durch das BAMF, auch unter Berücksichtigung der Angaben seines Vaters in dessen asylverfahrensrechtlicher Anhörung, zwei Onkel und drei Tanten der Kläger zu 4) bis 6) in ihrem Herkunftsort im Irak. Dass diese nicht zur Betreuung der Kläger in der Lage seien (s. zu diesem Gesichtspunkt: BVerwG, Beschluss vom 24. Januar 1994 a.a.O.), ist nicht ersichtlich.

b) Die im Zeitpunkt der Antragstellung im August bzw. November 2009 volljährigen Klägerinnen zu 2) und 3) haben keinen Anspruch auf Erteilung von Visa nach dem allein in Betracht kommenden § 36 Abs. 2 AufenthG. Die danach geforderte außergewöhnliche Härte kann schon deshalb nicht angenommen werden, weil es bereits an einer besonderen Härte im Sinne von § 32 Abs. 4 AufenthG fehlt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. November 1997 - 1 C 22.96 -, juris Rn. 33) und die Erwägungen zu 2. a) auch für die Klägerinnen zu 2) und 3) gelten. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht zu Recht unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 1997 (a.a.O., juris Rn. 9) ausgeführt, dass Nachteile im Heimatland, die allein wegen der dortigen allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse drohen, nicht zur Begründung einer außergewöhnlichen Härte im Zusammenhang mit der Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft herangezogen werden können.

c) Unabhängig davon, dass die Voraussetzungen des § 32 bzw. § 36 Abs. 2 AufenthG nicht vorliegen, steht dem Anspruch der Kläger zu 2) bis 6) auch § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG entgegen.

Das hiergegen gerichtete Vorbringen der Kläger, dass eine „planwidrige Gesetzeslücke“ bestehe, weil die minderjährige Referenzperson i.S.d. § 36 Abs. 1 AufenthG in der Regel nicht in der Lage sei, den Lebensunterhalt ihrer Geschwister zu sichern, und dass aus §§ 29 Abs. 2, 36 Abs. 1 AufenthG der gesetzgeberische Wille einer „weitergehenden Privilegierung“ folge, greift nicht durch. Der Gesetzgeber hat im Aufenthaltsgesetz ausdrücklich geregelt, unter welchen Voraussetzungen von der Anwendung (u.a.) des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abzusehen ist bzw. abgesehen werden kann (s. hierzu: BVerwG, Urteil vom 16. August 2011 - 1 C 12.10 -, juris Rn. 13). Besonderen Umständen kann bei der Prüfung, ob eine Ausnahme von der Regelerteilungsvoraussetzung zu machen ist, Rechnung getragen werden.

Der Lebensunterhalt der Kläger zu 2) bis 6) ist im Bundesgebiet nicht gesichert. Den entsprechenden Feststellungen des Verwaltungsgerichts in dem angefochtenen Urteil haben die Kläger nichts entgegengesetzt. Von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist auch nicht wegen des Vorliegens

eines Ausnahmefalles abzusehen. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn entweder besondere atypische Umstände bestehen, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen, oder wenn die Erteilung des Aufenthaltstitels aus Gründen höherrangigen Rechts, wie etwa Art. 6 GG oder im Hinblick auf Art. 8 EMRK geboten ist, etwa weil die Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland nicht möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26. August 2008 - 1 C 32.07 -, juris Rn. 27; Urteil vom 30. April 2009 - 1 C 3.08 -, juris Rn. 13). Das ist bei dem hier vorliegenden Geschwisternachzug nicht der Fall.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Satz 1 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 10, 711 der Zivilprozessordnung.

Die Revision ist, wie dargelegt, gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen der Frage zuzulassen, ob ein Anspruch eines personensorgeberechtigten Elternteils eines minderjährigen Ausländers auf Erteilung eines Visums nach §§ 6 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. 36 Abs. 1 AufenthG auch für den Fall wegen des Aufenthalts des anderen personensorgeberechtigten Elternteils im Bundesgebiet zu verneinen ist, dass das von beiden Elternteilen gemeinsam beantragte Visum zwar den Eltern zeitgleich hätte erteilt werden müssen, von der zuständigen Botschaft jedoch nur einem Elternteil die Einreise mit einem Visum ermöglicht wurde. Demgegenüber kommt nach Ansicht des Senats eine Zulassung der Revision zur Klärung der von dem Verwaltungsgericht aufgeworfenen Frage, ob der Geltendmachung eines Anspruchs aus § 36 Abs. 1 AufenthG die Mitwirkung der Eltern an der illegalen Einreise ihres minderjährigen Kindes entgegengehalten werden kann, nicht in Betracht. Denn die Beantwortung dieser Frage hängt, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, von den Umständen des Einzelfalles ab.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in der bezeichneten elektronischen Form unter www.bverwg.de eingelegt wird. Die Revision muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Die Revisionsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Im Revisionsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Revision. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören.

Dr. Riese

von Lampe

Gaube